

## Rahmenvertrag

Zwischen der Firma KTLS Kurier Transport Logistik Service

Donatusstr. 145

50259 Pulheim

**im folgenden Auftraggeber**

und der Firma \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**im folgenden Auftragnehmer**

wird folgendes vereinbart:

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer regelmäßig Aufträge zur Erbringen von Transportleistungen im Bereich des Güterkraftverkehrs. Ab dem 01. Januar 2015 gilt in Deutschland ein branchenübergreifender Mindestlohn, den der Auftragnehmer seinen Arbeitnehmern zu zahlen hat. Die Einhaltung dieser und sonstiger arbeitsrechtlicher Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer ist für die Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer von grundlegender Bedeutung und soll durch die nachfolgenden Regelungen sichergestellt werden.

### §1 Vertragsgegenstand, Laufzeit & Kündigung

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die vom Auftraggeber erteilten Aufträge immer dann, wenn im jeweiligen Einzelauftrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- (2) Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### §2 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) vom 14. August 2014 (BGBl. I S 1348) beinhaltet die Pflicht des Arbeitgebers zur vollständigen und rechtzeitigen Zahlung des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns (ab 01.01.2015 = 8,50 € je Zeitzunde) an die Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese und alle sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz seiner Arbeitnehmer, insbesondere die

gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG), das Arbeit-Überlassungsgesetz (AÜG), sowie die anzuwendenden Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere die Pflicht zur Abführung von Beiträgen, einzuhalten.

- (2) Der Arbeitnehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen nachunternehmen eingesetzten Beschäftigten zu führen. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese Listen und konkrete und aussagekräftige Nachweise, dass die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge abgeführt und die Nettolöhne ausgezahlt worden sind, dem Auftraggeber binnen 2 Wochen seit Anforderung vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vierteljährlich und ohne gesonderte Aufforderung für das vorangegangene Quartal schriftlich (per Brief, Fax oder Email) die Erfüllung aller in diesem Quartal fälligen Mindestlohnansforderungen seiner Arbeitnehmer bestätigen. Die Erklärung muss binnen der ersten 10 Kalendertage des Folgemonats zugehen.
- (4) Binnen einen Monats nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen des gesetzlichen Sozialversicherungsträger vor. In der Folgezeit sind jeweils spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten erneut entsprechende aktuelle Auszüge/Bescheinigungen vorzulegen, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung durch den Auftraggeber bedarf.
- (5) Hat der Auftragnehmer den gesetzlichen Mindestlohn nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gezahlt, oder hat er davon Kenntnis erlangt, dass gegen ihn wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz ein behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder droht, ist er verpflichtet, den Auftraggeber darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch, wenn dem Auftragnehmer konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er in Zukunft nicht in der Lage sein wird, die Mindestlohnansprüche der Arbeitnehmer vollständig und rechtzeitig zu erfüllen.

### §3 Einsatz von Nachunternehmern

- (1) Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmen übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen, die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen und den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn an ihre Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen zahlen. Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer auf Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen und sie dazu vertraglich zu verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber laufend über eingesetzte Nachunternehmer zu unterrichten.

### §4 Schadenersatz Freistellungsvereinbarung/Schadenersatz/Kündigungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen der Arbeitnehmer des Auftragnehmers, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und den Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Nachunternehmer und den Arbeitnehmern etwaiger Verleiher sowie Ansprüchen der Sozialkassen gem. §1 a AentG, §28 e Abs. 3a- f SGB IV und §13 MiLoG i.V.m. §14 AentG und aller weiteren einen entsprechende Haftung anordnenden gesetzlichen Vorschriften, freizustellen. Wird der Auftragnehmer nach den vorgenannten Bestimmungen in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftraggeber bei der Abwehr in jeglicher Hinsicht und nach besten Kräften zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Überlassung aller notwendigen Unterlagen und zweckmäßigen Informationen. Erfüllt der Auftraggeber Ansprüche eines Arbeitnehmers oder Sozialversicherungsträgers, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die gezahlten Beträge zu erstatten.
- (2) Bei schuldhaften Verstößen gegen die unter §§ 2,3, genannten Pflichten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen. Für Pflichtverletzungen seiner Nachunternehmer hat der Auftragnehmer in gleicher Weise einzutreten.

§5 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die vom Auftragnehmer aufgrund der vorstehenden Regelungen zur Verfügung gestellten Daten hat der Auftraggeber vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur für die in dieser Vereinbarung genannten Zwecke gespeichert, genutzt und verarbeitet werden. Der Auftraggeber hat die Daten durch angemessene Vorkehrungen gegen den Verlust und unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Eine Offenlegung oder Weitergabe an Dritte ist nur im Rahmen der in dieser Vereinbarung genannten Zwecke zulässig. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden, sind sie zu löschen.
- (2) Personenbezogene Daten der Arbeitnehmer sind im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu behandeln und zu schützen. Soweit es sich um personenbezogene Daten im Sinne des BDSG handelt, sollen diese vor Übermittlung anonymisiert oder pseudonymisiert werden, sofern dies nicht im Einzelfall einer effektiven Kontrolle der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers aus dieser Vereinbarung zuwiderläuft.

§6 Sonstiges

Aus dieser Rahmenvereinbarung ergibt sich keine Verpflichtung des Auftraggebers, den Auftragnehmer derzeit oder zukünftig im Einzelfall oder regelmäßig mit der Erbringung von Transportleistungen im Güterkraftverkehr zu beauftragen.

Pulheim, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer \_\_\_\_\_